

Karlheinz Küting
Norbert Pfitzer
Claus-Peter Weber

IFRS oder HGB?

Systemvergleich und Beurteilung

2. Auflage

 **ERNST & YOUNG**

eBook

**SCHÄFFER
POESCHEL**

SCHÄFFER
POESCHEL

IFRS oder HGB?

Systemvergleich und Beurteilung

2., grundlegend überarbeitete und erweiterte Auflage

von

Prof. Dr. Karlheinz Küting
Direktor des Centrums
für Bilanzierung und
Prüfung (CBP) an der
Universität des Saarlandes,
Saarbrücken

Prof. Dr. Norbert Pfitzer
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Mitglied der Geschäftsführung
der Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Stuttgart

Prof. Dr. Claus-Peter Weber
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Rechtsanwalt,
Direktor des Centrums
für Bilanzierung und
Prüfung (CBP) an der
Universität des Saarlandes,
Saarbrücken

2013

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

E-Book ISBN 978-3-7992-6723-6

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2013 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft • Steuern • Recht GmbH
www.schaeffer-poeschel.de
info@schaeffer-poeschel.de

Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt/Jessica Joos
Satz: DTP + TEXT Eva Burri, Stuttgart • www.dtp-text.de

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Tochterunternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt

Geleitwort zur 2. Auflage

Die aus der Feder der renommierten Bilanz- und Prüfungsexperten *Kütting/Pfitzer/Weber* stammende 1. Auflage des vorliegenden Werkes wartete bereits mit einem umfangreichen, kritischen Systemvergleich der Bilanzregelwerke des HGB und der IFRS auf und verschaffte sich damit viel Gehör in der Fachwelt. Die grundlegend überarbeitete und erweiterte Neuaufgabe dieser Standortbestimmung stellt nunmehr das jüngste Ergebnis der unermüdlichen Schaffenskraft des eingespielten Autoren-Trios dar und thematisiert in bewährter Weise die immer noch aktuelle



Fragestellung: Brauchen nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland die internationalen Bilanzierungsvorschriften der IFRS? Verfügen wir mit dem jüngst durch BilMoG grundlegend überarbeiteten HGB denn nicht bereits über ein Rechnungslegungswerk, das einem ausreichend hohen qualitativen Standard entspricht?

Bereits der Vergleich der den Regelwerken innewohnenden Rechnungslegungsphilosophien legt von Grund auf unterschiedliche Zwecksetzungen und Bewertungsprinzipien offen. Das HGB widmet sich primär der Zahlungsbemessungsfunktion und räumt dem Gläubigerschutz und damit dem Vorsichtsprinzip entsprechend große Bedeutung ein. Anschaffungs- und Herstellungskosten gelten hier als die zentralen Bewertungsmaßstäbe. Die IFRS dagegen orientieren sich an dem Informationsnutzen für aktuelle und potenzielle Investoren sowie Gläubiger. Mithin streben sie eine marktnahe und stärker zukunftsorientierte Bewertung an, weshalb der *fair value* nach dem Willen des Standardsetzers IASB umfangreiche Anwendung für die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden finden soll.

Betrachtet man nun das Beispiel der Bewertungskonzeption des *fair value* und die damit einhergehenden Schwierigkeiten in ihrer praktischen Anwendung, werden die grundsätzlichen Defizite der IFRS-Rechnungslegung evident. Das regelmäßige Fehlen beobachtbarer Marktpreise, anhand derer ein *fair value* objektiv ableitbar wäre, erfordert den Rückgriff auf Ersatzwerte und führt damit zu faktisch nicht einschränkbareren Bewertungsspielräumen des Bilanzierenden im Rahmen der zugehörigen Wertfindung. Insbesondere die geforderte Schätzung der erwarteten Zahlungen und die daraus abzuleitenden Cashflows, die mit den Risikoerwartungen im Diskontierungszins harmonisiert werden müssen, führen zu unlösbareren Komplexitätsproblemen. Überdies gründen die sodann in einer Vielzahl der Bewertungsanlässe eingesetzten kapitalwertorientierten Verfahren auf widerlegbaren Annahmen und Prognosen über erwartete, unsichere Zukunftserfolge, weshalb generelle Verlässlichkeitsdefizite mit den ermittelten Zeitwerten verbunden sind. Auch ist die Wertermittlung anhand dieser komplexen Bewertungsmodelle kostenintensiv und kann wichtige Ressourcen im Unternehmen binden.

Global auf das IFRS-Regelwerk bezogen, dürfen diese Befunde durchaus analog gelten: Analysten und sonstige Adressaten der Finanzberichte beklagen die hohen bilanzpolitischen Freiheitsgrade aufgrund faktischer Wahlrechte und Ermessensspielräume. Der mit zahlreichen Bilanzierungs- und Bewertungsfragen verbundene Zukunftsbezug erfordert subjektive, mit grundlegenden Unsicherheiten behaftete Schätzungen der Unternehmensleitung, die der Objektivierbarkeit (intersubjektive Nachprüfbarkeit) sowie Verlässlichkeit der offengelegten Abschlussinformationen erheblich entgegenstehen. Dem selbst vorgegebenen Ziel einer stärkeren Vergleichbarkeit der Abschlüsse werden die IFRS damit nicht gerecht. Ferner haben IFRS-Anwender immer mehr Schwierigkeiten, mit der Veränderungsgeschwindigkeit und der steigenden Komplexität des IFRS-Regeldickichts Schritt zu halten.

Kütting/Pfitzer/Weber widmen sich in ihrem Werk ausführlichst diesen Problemkreisen der internationalen Rechnungslegung und ziehen den ständigen Vergleich zum Rechtskreis des deutschen Handelsrechts. Ihre abgeleiteten Ergebnisse, denen ich inhaltlich voll zustimme, sind eindeutig und überzeugend: Außerhalb des Kapitalmarktes stellt die freiwillige Anwendung der IFRS – ganz zu schweigen von ihrem fragwürdigen Ableger, dem IFRS für SMEs – im Regelfall keine echte Option dar. Kosten-Nutzen-Relationen sind vordringlich zu beachten, da die Rechnungslegungsumstellung auf IFRS zu unausweichlichen Mehrkosten führen würde, denen in aller Regel sehr vage Mehrwerte gegenüberstünden. Begründete Ausnahmen hiervon könnten etwa Großkonzerne sein, die weltweit tätig sind oder viele ausländische Tochterunternehmen konsolidieren müssen. Abschließend ist allerdings festzustellen, dass für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland das HGB grundsätzlich alternativlos bleibt.

Berlin, im März 2013

Dr. Horst Vinken
Präsident der Bundessteuerberaterkammer

Vorwort zur 2. Auflage

Die 1. Auflage unseres Vergleichs der beiden konkurrierenden Bilanzsysteme des HGB und der IFRS fand in der Bilanzierungs- und Prüfungspraxis sowie in der Fachwissenschaft eine solch positive Aufnahme, dass innerhalb einer kurzen Zeit die jetzt vorliegende grundlegend überarbeitete und erweiterte, 2. Auflage erforderlich wurde.

Seit der 1. Auflage sind Entwicklungen eingetreten, die unsere kritische Einstellung gegenüber den internationalen Bilanzierungsregeln mehr als nur bestätigt haben.

Bereits in der 1. Auflage konnten wir nachweisen, dass das HGB-Regelwerk in Deutschland nach wie vor das eindeutig dominierende Bilanzrecht darstellt. In einer jetzt durchgeführten Folgeerhebung haben wir festgestellt, dass auch derzeit kein allgemeiner wesentlicher Trend hin zu einer verstärkten freiwilligen Anwendung der IFRS-Normen besteht. Im Gegenteil: Nur wenige Ausnahmeunternehmen haben sich in der jüngeren Vergangenheit für einen Übergang auf die internationale Rechnungslegung entschlossen.

In der 1. Auflage haben wir den zunehmend hohen Komplexitätsgrad des IFRS-Regelwerks als einen wesentlichen Schwachpunkt der internationalen Bilanzierung herausgestellt. Wir haben in diesem Zusammenhang gefordert, dass ein Rechnungslegungsnormensystem stets praktikabel und verlässlich sowie unter vertretbarem Aufwand für alle Beteiligten umsetzbar sein muss. Zahlreiche Fachvertreter der Wissenschaft, Verbände und Institutionen haben uns in der Öffentlichkeit unterstützt und haben sich kritisch mit diesem zentralen Schwachpunkt der internationalen Bilanzierung auseinandergesetzt.

Im IFRS-Regelwerk, das ohnehin für seine hohe Änderungsdynamik bekannt ist, haben die in jüngster Zeit neu veröffentlichten oder geänderten Standards zu vielen neuen Zweifelsfragen und einer damit verbundenen weiteren Verunsicherung der Bilanzierungspraxis geführt.

Die vorliegende 2. Auflage berücksichtigt vollumfänglich die Neuerungen der nationalen und vor allem internationalen Rechnungslegung, namentlich die neuen Standards IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12 und IFRS 13, die unlängst zur Jahreswende 2012/2013 das *endorsement* der Europäischen Kommission passiert haben, sowie u. a. die geplanten Neuregelungen zur Umsatzrealisierung nach IFRS. Überdies trägt die Neuauflage den aktuellen Erkenntnissen des einschlägigen Schrifttums Rechnung. Darauf aufbauend wurde der bestehende Systemvergleich in ausgewählten Einzelfragen erweitert und neu strukturiert, so z. B. bei der Analyse der zwischen den Rechnungslegungsnormensystemen vorherrschenden Unterschiede hinsichtlich ihrer Komplexität, ihres bilanzpolitischen Instrumentariums, ihrer Zukunftsbezogenheit oder der jeweils dominierenden Bewertungsmaßstäbe. Daneben wurde der Systemvergleich nunmehr in einem gesonderten Kapitel auch aus Sicht der

Abschlussprüfung vorgenommen, um die mit der HGB- und der IFRS-Anwendung verbundenen Implikationen aus einer zusätzlichen Warte zu analysieren.

Wir haben uns in der vorliegenden Neuauflage die Aufgabe gestellt, die angebliche Erfolgsgeschichte des IASB noch intensiver zu hinterfragen. So hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung festgestellt, dass es immer schwieriger wird, IFRS-Abschlüsse fehlerfrei zu erstellen. Hinzu kommt, dass die internationale Bilanzierung zunehmend höhere Kosten verursacht. In der Bilanzierungspraxis müssen immer mehr Mitarbeiter im externen Rechnungswesen eingestellt und es muss verstärkt auf die externe Beratung zurückgegriffen werden. Und auch in der Fachwissenschaft wird das IFRS-System zunehmend kritisch auf den Prüfstand gestellt.

Wir werden uns daher auch zukünftig dafür einsetzen, dass der praktischen Umsetzbarkeit und Anwendbarkeit der IFRS-Normen erhöhte Aufmerksamkeit zukommt. Nachhaltig werden wir die Forderung erheben, dass die Bilanzierung verständlich, nachprüfbar und bezahlbar sein muss. Der gegenwärtige Nutzen der IFRS-Rechnungslegung für die internen und externen Adressaten muss deshalb erheblich in Zweifel gezogen werden. In diesem Zusammenhang stellen wir fest:

- Die Komplexität und Instabilität der Regelungen machen eine sachgerechte Beurteilung der Finanzdaten fast unmöglich; es fehlt an der erforderlichen Klarheit und Verständlichkeit der Bilanzierungsmaßstäbe.
- Die Kapitalmarktteilnehmer haben sicherlich Interesse an Zeitwerten, soweit diese tatsächlich realisierbar sind; unverlässliche Schätzwerte führen sie in die Irre.

Eine solche umfangreiche, inhaltliche Überarbeitung ist nicht ohne tatkräftige Unterstützung möglich. Unser ganz besonderer Dank gilt Herrn Dipl.-Kfm. Siu Lam und Frau Dipl.-Kffr. Vanessa Wassong, die für die Übernahme der umfangreichen redaktionellen Arbeiten verantwortlich zeichneten. Frau Karla Wobido danken wir für ihre organisatorischen Arbeiten im Kontext dieses Projekts. Ebenso gebührt unser Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Schäffer-Poeschel Verlags, hier im Besonderen Frau Ruth Kuonath und Frau Sabine Trunsch, für die kooperative und fruchtbare Zusammenarbeit.

Wir würden uns freuen, wenn es uns mit der 2. Auflage wieder gelingt, in der Fachwissenschaft und in der Bilanzierungs- und Prüfungspraxis an die äußerst positive Resonanz der Vergangenheit anzuknüpfen. Kritische Anregungen oder Verbesserungsvorschläge nehmen wir dankend entgegen und werden diese bei der Gestaltung zukünftiger Werke berücksichtigen.

Saarbrücken und Stuttgart, im März 2013

Karlheinz Küting

Norbert Pfitzer

Claus-Peter Weber

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort zur 2. Auflage.....	V
Vorwort zur 2. Auflage.....	VII
Abbildungsverzeichnis.....	XVII
Abkürzungsverzeichnis.....	XIX
A Grundlagen.....	1
1 Kurzcharakteristik der Regelwerke.....	1
1.1 IFRS.....	1
1.2 HGB.....	3
1.3 Schlussfolgerungen.....	5
2 Zwecksetzung der Rechnungslegungsnormensysteme.....	6
2.1 Vorbemerkung.....	6
2.2 Zwecke der Rechnungslegung nach HGB.....	6
2.2.1 Handelsrechtlicher Jahres- und Konzernabschluss.....	6
2.2.2 Veränderung der Jahresabschlusszwecke durch BilMoG.....	10
2.3 Zwecke der Rechnungslegung nach IFRS.....	12
2.4 Schlussfolgerungen.....	13
3 Internationalisierung und Harmonisierung der Rechnungslegung.....	16
3.1 Vorbemerkung.....	16
3.2 Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland.....	17
3.3 Anerkennung und Durchsetzung der IFRS.....	20
3.4 Überarbeitung der EU-Bilanzrichtlinien.....	23
3.5 Harmonisierung des internen und externen Rechnungswesens.....	24
3.5.1 Vorbemerkung.....	24
3.5.2 Traditionelle Zweiteilung des Rechnungswesens deutscher Unternehmen.....	24
3.5.3 Argumente für eine Harmonisierung des internen und externen Rechnungswesens.....	27
3.6 Schlussfolgerungen.....	28
4 IFRS für kleine und mittlere Unternehmen (IFRS for SMEs).....	30
4.1 Vorbemerkung.....	30
4.2 Grundlegende Konzeption und Zielsetzung des IFRS for SMEs.....	31
4.2.1 Aufbau.....	31
4.2.2 Rechnungslegungszweck.....	32
4.2.3 Rechnungslegungsanwender.....	32
4.2.4 Rechnungslegungsadressaten.....	34
4.2.5 Rechnungslegungsgrundsätze.....	35

4.3	Inhaltliche Ausgestaltung des IFRS for SMEs	37
4.3.1	Überblick über einzelne Bilanzierungs- und Bewertungs- sachverhalte	37
4.3.2	Top-Down-Ansatz	41
4.3.3	Vermeintliche Eigenständigkeit des IFRS for SMEs	42
4.3.4	Verbleibende Komplexität der Regelungen	43
4.4	Umfang und Intensität der Informationspflichten	46
4.5	Schlussfolgerungen.....	48
B	Bilanzierungspraxis in Deutschland: Überlegungen zur freiwilligen IFRS-Anwendung	51
1	Vorüberlegungen zum Verhältnis von HGB und IFRS.....	51
2	Unterschiedliche Rechnungslegungsziele der Unternehmen	53
2.1	Kapitalmarktorientierte Unternehmen.....	53
2.2	Nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen	54
3	Untersuchung der deutschen Konzernbilanzpublizität	56
3.1	Aufbau	56
3.2	Untersuchungsergebnisse.....	57
4	Würdigung ausgewählter Thesen zur (freiwilligen) Rechnungslegungs- umstellung von HGB auf IFRS.....	60
4.1	Vorbemerkung.....	60
4.2	Konzerngröße und internationale Ausrichtung	60
4.3	Geplante Inanspruchnahme des Kapitalmarktes	63
4.4	Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten	64
4.5	Umfangreichere, informativere und transparentere Berichterstattung	66
4.6	Mehrkosten in der Rechnungslegung	68
5	Schlussfolgerungen	70
C	Die Bewertungskonzeptionen im Vergleich	73
1	Der Einzelbewertungsgrundsatz.....	73
1.1	Vorbemerkung.....	73
1.2	Regelungen im HGB	73
1.2.1	Anwendungsbereich des Einzelbewertungsgrundsatzes	73
1.2.2	Durchbrechungen des Einzelbewertungsgrundsatzes	75
1.3	Regelungen in den IFRS	78
1.3.1	Anwendungsbereich des Einzelbewertungsgrundsatzes	78
1.3.2	Durchbrechungen des Einzelbewertungsgrundsatzes	78
1.4	Schlussfolgerungen.....	82
2	Das Realisationsprinzip	83
2.1	Vorbemerkung.....	83
2.2	Handelsrechtliches Realisationsprinzip	84

2.3	Geltendes IFRS-Recht.....	86
2.4	IFRS-Standardentwurf ED/2011/6	89
2.4.1	Überblick	89
2.4.2	Wesentliche Änderungen	90
2.5	Schlussfolgerungen.....	94
3	Das Anschaffungskostenprinzip	96
3.1	Bedeutung im HGB.....	96
3.2	Bedeutung in den IFRS	99
4	Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als zentrale Bewertungs- maßstäbe.....	100
4.1	Anschaffungskosten	100
4.1.1	Grundlagen	100
4.1.2	Gemeinsamkeiten von HGB und IFRS	102
4.1.3	Unterschiede zwischen HGB und IFRS	102
4.2	Herstellungskosten	104
4.2.1	Grundlagen	104
4.2.2	Wertunter- und Wertobergrenze der Herstellungskosten	105
4.3	Schlussfolgerungen.....	109
5	Der beizulegende Wert versus fair value	110
5.1	Vorbemerkung.....	110
5.2	Der beizulegende Wert.....	112
5.3	Der fair value	113
5.3.1	Überblick zu IFRS 13	113
5.3.2	Fair value-Bewertung von Schulden	117
5.4	Schlussfolgerungen.....	119
D	Ausgewählte Einzelvergleichskriterien	123
1	Die IFRS-Rechnungslegung ist durch eine höhere Komplexität gekennzeichnet.....	123
1.1	Begriff der Komplexität	123
1.2	Komplexität der Rechnungslegungsnormensysteme	125
1.2.1	Komponenten der Komplexität.....	126
1.2.2	Dimensionen der Komplexität.....	127
1.3	Komplexität des IFRS-Systems	128
1.3.1	Formelle Komplexität	128
1.3.2	Materielle Komplexität	129
1.3.3	Dynamische Komplexität.....	131
1.4	Standpunkt der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüferkammer	131
1.5	Beispiele komplexer Rechnungslegungsthemen nach IFRS	134
1.5.1	Finanzinstrumente.....	134
1.5.2	Leasing	136

1.5.3	Latente Steuern	137
1.5.4	Impairment test	139
1.5.5	Kapitalkonsolidierung	140
1.5.6	Immaterielle Vermögenswerte	142
1.5.7	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	143
1.6	Schlussfolgerungen	144
2	Das IFRS-Regelwerk unterliegt einer hohen Änderungsdynamik	146
2.1	Überblick der wesentlichen Gesetzes- und Standardänderungen	146
2.2	Aktuelle Entwicklungen	152
3	Der Anhang im IFRS-Abschluss ist informationsüberladen	153
3.1	Vorbemerkung	153
3.2	Aufstellungspflicht und Strukturierung des Anhangs	154
3.3	Zwecke des Anhangs	157
3.4	Die Regelungen zum Anhang im Vergleich	158
3.4.1	Komplexität und Detaillierungsgrad	158
3.4.2	Besonders problematische Anhangangaben	159
3.5	Auswertung des Umfangs der Anhangangaben	160
3.5.1	Ausgangslage	160
3.5.2	Umfang des Anhangs vor und nach Übergang auf IFRS	161
3.5.3	Kontinuierlicher Anstieg der nach IFRS geforderten Anhangangaben	162
3.6	Entscheidungsstützlichkeit und »information overload« des Anhangs	165
3.7	Schlussfolgerungen	166
4	Höhere bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten und erschwerte Bilanzanalyse nach IFRS	168
4.1	Begriffsklärung	168
4.2	Das Spannungsverhältnis von Bilanzanalyse und Bilanzpolitik	170
4.3	Herausforderungen im Rahmen der Beurteilung von Abschlüssen nach IFRS	173
4.3.1	Vorbemerkung	173
4.3.2	Ermessensspielräume im Rahmen der fair value-Bewertung ...	174
4.3.3	Die Vielfalt der Erfolgs- und Gewinngrößen in der IFRS-Rechnungslegung	175
4.3.3.1	Abweichende Grundlagen der Erfolgsanalyse nach HGB und IFRS	175
4.3.3.2	Durchbrechungen des Kongruenzprinzips (clean surplus versus dirty surplus)	178
4.3.4	Instrumente der materiellen Bilanzpolitik	179
4.4	Schlussfolgerungen	181
5	Die IFRS enthalten keine mit dem HGB vergleichbaren detaillierten Gliederungsvorschriften für Bilanz und Erfolgsrechnung	182
5.1	Vorbemerkung	182

5.2	Bilanz und Erfolgsrechnung	183
5.2.1	Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Erfolgsrechnung nach HGB und IFRS	183
5.2.2	Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit von (Konzern-) Jahresabschlüssen	185
5.3	Schlussfolgerungen.....	187
6	Das IFRS-Regelwerk ist durch eine Flut von unbestimmten Rechts- begriffen charakterisiert.....	188
6.1	Vorbemerkung.....	188
6.2	Begriff und Entstehungsursachen unbestimmter Rechtsbegriffe	189
6.2.1	Definition	189
6.2.2	Vorkommen im HGB	190
6.2.3	Vorkommen in den IFRS.....	190
6.2.4	Problem der Auslegung	191
6.2.5	Problem der Übersetzung	193
6.3	Auswirkungen von unbestimmten Rechtsbegriffen auf die Bilanz- politik und Bilanzanalyse.....	194
6.4	Schlussfolgerungen.....	196
7	Die IFRS-Bilanzierung führt zu einer starken Entobjektivierung der Rechnungslegung	197
7.1	Vorbemerkung.....	197
7.2	Objektivierungsgrundsatz im handelsrechtlichen Schrifttum	198
7.3	Objektivierungsgrundsatz im Rahmenkonzept der IFRS	199
7.4	Inhalt und Ziele des Objektivierungsgrundsatzes.....	201
7.4.1	Aus Sicht des Rechnungslegenden	201
7.4.2	Aus Sicht der Abschlussadressaten	202
7.5	Ursachen der IFRS-spezifischen Entobjektivierungen	204
7.6	Schlussfolgerungen.....	204
8	Der IFRS-Abschluss weist einen deutlich höheren Zukunftsbezug auf	205
8.1	Vorbemerkung.....	205
8.2	Der Zukunftsbezug in der Rechnungslegung nach HGB	207
8.2.1	Bilanztheoretische Überlegungen	207
8.2.2	Beispiele in der HGB-Rechnungslegung	208
8.2.2.1	Prognoseberichterstattung im Rahmen des (Konzern-)Lageberichts	208
8.2.2.2	Voraussichtlich dauernde Wertminderung.....	209
8.2.2.3	Ertragswert als Hilfswert zur Ermittlung des beizulegenden Werts	209
8.2.2.4	Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts bei Fehlen eines aktiven Marktes	210
8.2.2.5	Schätzung der planmäßigen Nutzungsdauer	211

8.2.2.6 Einzel- und Pauschalwertberichtigung von Forderungen	212
8.2.2.7 Ansatz und Bewertung von Rückstellungen	212
8.2.2.8 Aktivierung von Entwicklungskosten.....	213
8.2.2.9 Bilanzierung latenter Steuern	214
8.3 Der Zukunftsbezug in der Rechnungslegung nach IFRS	215
8.3.1 Entscheidungsnützlichkeit von Abschlussinformationen	215
8.3.2 Parallelen in der HGB- und IFRS-Rechnungslegung	216
8.3.3 Der IFRS-spezifische Zukunftsbezug	218
8.3.3.1 Kapitalwertorientierte Bewertungsverfahren im Rahmen der fair-value-Bewertung.....	218
8.3.3.2 Nutzungswert im Rahmen des Werthaltigkeitstests nach IAS 36	219
8.3.3.3 Wahrscheinlichkeit des Zu- bzw. Abgangs künftigen wirtschaftlichen Nutzens als zentrale Bilanzierungsvoraussetzung.....	221
8.3.3.4 Vorzeitige Gewinnrealisierung durch die percentage of completion-Methode.....	222
8.4 Schlussfolgerungen.....	223
9 Verstärkte Hinwendung zur Gesamt- oder Unternehmensbewertung in der IFRS-Rechnungslegung.....	225
9.1 Vorbemerkung.....	225
9.2 Gesamt- oder Unternehmensbewertung im Überblick	225
9.3 Würdigung der Rechnungslegungsnormensysteme	227
9.4 Schlussfolgerungen.....	228
10 Das Anschaffungskostenprinzip ist einer symmetrischen Zeitwert- bewertung überlegen	229
10.1 Wichtigste Unterschiede der Rechnungslegungsnormensysteme	229
10.2 Höhere Ergebnisvolatilität und Verstärkung von Krisen.....	231
10.2.1 Begriff und Ursachen der Volatilität.....	231
10.2.2 Materielle Auswirkungen.....	232
10.3 Die fair value-Bewertung von Schulden führt zu kontraintuitiven Ergebnissen	234
10.3.1 Normative Grundlagen.....	234
10.3.2 Wirkungsweise der fair value-Bewertung.....	234
10.3.3 Materielle Auswirkungen.....	236
10.4 Schlussfolgerungen.....	238
11 Im Rahmen der Konzernrechnungslegung stehen sich HGB und IFRS konträr gegenüber.....	240
11.1 Vorbemerkung.....	240
11.2 Konzernrechnungslegungspflicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises	241

11.3	Einzelfragen beim Unternehmenserwerb und der Kapital-	
	konsolidierung von Tochterunternehmen	245
11.3.1	Variable Kaufpreisbestandteile bei der Abbildung eines	
	Unternehmenserwerbs	245
11.3.2	Control-Erwerb über mehrere Erwerbsschritte	247
11.3.3	Anteilsänderungen unter Wahrung von control.....	249
11.3.4	Statuswechsel und Neubewertung der Altanteile.....	250
11.4	Bilanzierung eines Unterschiedsbetrags aus der Kapital-	
	konsolidierung	252
11.4.1	Fortschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts.....	252
11.4.2	Full goodwill-Methode	256
11.4.3	Behandlung eines passivischen Unterschiedsbetrags	258
11.5	Einzelfragen bei der Einbeziehung von assoziierten Unternehmen	
	und Gemeinschaftsunternehmen	261
11.5.1	Equity-Methode	261
11.5.2	Quotenkonsolidierung.....	262
11.6	Schlussfolgerungen.....	264
12	Größere Schwierigkeiten und höheres Risiko bei der Prüfung	
	eines IFRS-Abschlusses.....	266
12.1	Grundsatzüberlegungen.....	266
12.2	Reform der Abschlussprüfung	267
12.3	Die Erwartungslücke.....	269
12.4	Prüfungsstandards.....	270
12.5	Vergleich HGB versus IFRS	271
	12.5.1 Risikobeurteilung.....	272
	12.5.2 Organisatorische Maßnahmen	272
	12.5.3 Prüfungshandlungen.....	273
	12.5.4 Dokumentation der Abschlussprüfung	275
12.6	Schlussfolgerungen.....	276
E	Zusammenfassung und Konsequenzen	279
1	Zusammenfassender Vergleich der Systeme	279
2	Konsequenzen für den Rechnungslegenden	280
	2.1 Kapitalmarktorientierte Unternehmen.....	280
	2.2 Nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen	283
3	Gesamtwürdigung.....	286
	Literaturverzeichnis	291
	Stichwortverzeichnis.....	321

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	<i>House of IFRS</i>	3
Abbildung 2	<i>Endorsement</i> -Prozess	22
Abbildung 3	Aufbau des <i>IFRS for SMEs</i>	31
Abbildung 4	Überblick über wesentliche Vorschriften des <i>IFRS for SMEs</i> ...	41
Abbildung 5	Anwendungsbereich der IFRS in Deutschland.....	52
Abbildung 6	Anteil der Konzernabschlüsse nach HGB und IFRS	58
Abbildung 7	Anzahl der IFRS-Umstellungen bzw. IFRS-Erstanwendungen	59
Abbildung 8	Konzerngröße der IFRS-Erstanwender	61
Abbildung 9	Grad der internationalen Ausrichtung der IFRS-Erstanwender.....	61
Abbildung 10	Entwicklung des Umfangs der Anhangangaben bei Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS	67
Abbildung 11	Anschaffungskostendefinition nach HGB.....	100
Abbildung 12	Anschaffungskosten einer Sachanlage nach IAS 16	101
Abbildung 13	Ermittlung der Herstellungskosten im HGB- und IFRS- Regelsystem.....	106
Abbildung 14	Zuordnung der Verwaltungskosten im IFRS-Regelwerk	107
Abbildung 15	Wertunter- und Wertobergrenzen nach HGB und IFRS	109
Abbildung 16	Inputbasierte <i>fair value</i> -Hierarchie und Bewertungs- verfahren.....	116
Abbildung 17	Systematik der <i>fair value</i> -Bewertung von Schulden	118
Abbildung 18	Stufenhierarchie der <i>fair value</i> -Bewertung von Schulden	119
Abbildung 19	Komponenten der Komplexität.....	126
Abbildung 20	Umfang des IFRS-Regelwerks im Zeitablauf	129
Abbildung 21	Anzahl der Fehler/Anzahl abgeschlossener DPR-Prüfungen..	133
Abbildung 22	Kurzüberblick über die gesetzlichen Änderungen im deutschen Bilanzrecht	146
Abbildung 23	Überblick über die Anzahl der vom IASB abgeschlossenen Projekte	148
Abbildung 24	Anzahl der Diskussionspapiere, Standardentwürfe, Arbeitspapiere und Standards im Zeitraum 2005 bis 2012	148
Abbildung 25	Seitenumfang ausgewählter IFRS im Zeitablauf.....	149
Abbildung 26	Veränderung des Seitenumfangs ausgewählter IFRS im Zeitablauf	150
Abbildung 27	Komponenten der quantitativen und qualitativen Berichterstattung	156
Abbildung 28	Die Funktionen des Anhangs	158
Abbildung 29	Veränderung des Umfangs der Anhangangaben bei Umstellung von HGB auf IFRS.....	161

Abbildung 30	Entwicklung des Umfangs der Anhangangaben nach IFRS im Zeitablauf	163
Abbildung 31	Veränderung des Umfangs der Anhangangaben zwischen dem letztmaligen HGB- und dem IFRS-Konzern- abschluss 2011	164
Abbildung 32	Systematisierung des bilanzpolitischen Instrumentariums	172
Abbildung 33	Übersetzungen von » <i>significant</i> « und » <i>insignificant</i> «	193
Abbildung 34	Faktische Wahlrechte und Ermessensspielräume als Instrumente der Bilanzpolitik	196
Abbildung 35	Verfahren der Unternehmensbewertung	226
Abbildung 36	Wertentwicklungen im Beispielsachverhalt.....	235
Abbildung 37	Argumente des IASB	236
Abbildung 38	Beherrschungskonzepte nach HGB und IFRS	243
Abbildung 39	Firmenwertabschreibungen im Zeitvergleich.....	255

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft, Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
amend.	amended
AO	Abgabenordnung
ARC	Accounting Regulatory Committee
Art.	Artikel
ASC	Accounting Standards Codification
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBK	Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung (Zeitschrift)
BC	Basis for Conclusions
Bd.	Band
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
BFH	Bundesfinanzhof
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtlinien-Gesetz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR	Bundesrat
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BuW	Betrieb und Wirtschaft (Zeitschrift)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CBP	Centrum für Bilanzierung und Prüfung
CESR	Committee of European Securities Regulators
Co.	Compagnien

d.	der, die, das
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBW	Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
DCF	Discounted Cashflow
d. h.	das heißt
Dipl.-Kffr.	Diplom-Kauffrau
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
Dr.	Doktor
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DSWR	Datenverarbeitung, Steuer, Wirtschaft, Recht (Zeitschrift)
d. Verf.	die Verfasser
ED	Exposure Draft
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaft
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
EITF	Emerging Issues Task Force
ESMA	European Securities Markets Authority
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
FASB	Financial Accounting Standards Board
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
ff.	fortfolgende
FiFo	First in – First out
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GrS	Großer Senat
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung

HB	Handelsbilanz
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IASCF	International Accounting Standards Committee Foundation
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IRZ	Zeitschrift für internationale Rechnungslegung
i. S. e.	im Sinne einer/eines
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KA	Konzernabschluss
Kap.	Kapitel
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KoR	Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KPMG	Klynveld, Peat, Marwick, Goerdeler
Mio.	Millionen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NB	Neue Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
o. V.	ohne Verfasser
OCI	Other Comprehensive Income
PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung (Zeitschrift)
Prof.	Professor
PS	Prüfungsstandard
PublG	Publizitätsgesetz
PwC	PricewaterhouseCoopers

RegE	Regierungsentwurf
rev.	revised
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SARG	Standards Advice Review Group
SE	Societas Europaea
SEC	Securities and Exchange Commission
SIC	Standing Interpretations Committee, auch: Interpretationen des Standing Interpretations Committee
SME	Small and Medium-Sized Entity
sog.	so genannte(n/r/s)
Sp.	Spalte
StBJb	Steuerberater-Jahrbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StuB	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
TransPuG	Transparenz- und Publizitätsgesetz
u. a.	unter anderem
US	United States
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	von
vgl.	vergleiche
WACC	Weighted Average Cost of Capital
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Zeitschrift)
WISU	Das Wirtschaftsstudium (Zeitschrift)
WP	Wirtschaftsprüfer, auch: Wirtschaftsprüfung
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
z. B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
zfbf	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfhF	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

A Grundlagen

1 Kurzcharakteristik der Regelwerke

Das IFRS-Regelwerk unterscheidet sich grundsätzlich in seiner Konzeption vom HGB-Bilanzrecht.¹ Dies ist im Wesentlichen darin begründet, dass die deutsche Bilanzierungstradition und die anglo-amerikanische Rechnungslegung auf völlig voneinander abweichende Rechnungsnormensysteme zurückzuführen sind.²

1.1 IFRS

Die IFRS sind umfassender als das HGB-Recht angelegt, da sie umfangreichere Rechnungslegungsvorschriften enthalten und möglichst viele Spezialfälle mittels Einzelfallregelungen abdecken sollen. Sie sind durch einen eher erläuternden Charakter geprägt und besitzen in weiten Teilen die Eigenschaften eines Kurzkommentars.³ Obwohl das International Accounting Standards Board (IASB) betont, dass seine Standards »*principle*«- (prinzipien-) und nicht »*rule*«- (regel-)basiert seien, beweist ein Blick in die Standards, dass dies tatsächlich nur sehr eingeschränkt umgesetzt wird. Das Normensystem der IFRS ist ein Regelwerk, das auf einzelnen unterschiedlichen Standards, die jeweils thematisch zusammenfassbare Bilanzierungssachverhalte adressieren, basiert. Die einzelnen Standards sind nicht regelmäßig miteinander verknüpft, sondern stehen eigenständig für die jeweiligen geregelten Sachverhalte. Es liegt demnach keine thematische Anordnung der einzelnen Standards vor, sondern deren Reihenfolge knüpft an die jeweilige zeitliche Entstehung an.⁴ Die Standards enthalten zwar prinzipienbasiert⁵ gestaltete Regelungen, dieser Ansatz wird aber durch eher kasuistische regelbasierte⁶ Ergänzungen, Anwendungsleitlinien und Anhänge konterkariert.

1 Vgl. Wagenhofer, A. (2002), S. 231.

2 Vgl. Baetge, J./Löw, E./Brüggemann, P. (2010), Kap. 1 C, Rn. 401.

3 Vgl. hierzu auch Weber-Grellet, H. (2011), S. 50. Eine verstärkte kasuistische Eigenschaft ist dagegen bspw. den US-GAAP immanent, die Einzelfälle konkret – insbesondere auch durch die Vorgabe von Schwellenwerten – regeln.

4 Vgl. Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W. (2012), S. 60; Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2012), S. 4.

5 »*Principle-based accounting*« steht für allgemein gültige Vorschriften der Rechnungslegung, deren Prinzipien derart auslegbar sind, dass sie für eine möglichst hohe Anzahl an Geschäftsvorfällen angewendet werden können, während auf konkrete Umsetzungsvorgaben verzichtet wird (vgl. Preissler, G. (2002), S. 2389).

6 »*Rule-based accounting*« stellt eine Regolorientierung der Rechnungslegung dar, die möglichst genaue und einzelfallbezogene Vorschriften beinhaltet, die wiederum eine Vielzahl an Einzelsachverhalten abdecken soll (vgl. hierzu Tanski, J. (2006), S. 20f.).

Das Regelwerk der IFRS umfasst die maßgeblichen Verlautbarungen des IASB in ihrer Gesamtheit. Demzufolge werden den IFRS das Rahmenkonzept (*Framework*), die Standards (IAS/IFRS) sowie deren Interpretationen (SIC/IFRIC) subsumiert. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese einzelnen Teile unterschiedliche Bindungswirkung für den Anwender haben, insbesondere das Rahmenkonzept nur Interpretationshilfe (sog. »Deduktionsbasis«) leistet. Zudem stellen die IFRS längst kein in sich abgeschlossenes Normensystem dar. Sie sind durch eine stetige Weiterentwicklung und durch ständige, zum Teil auch erhebliche Veränderungen gekennzeichnet.⁷ Schwierigkeiten in der Interpretation der IFRS-Normen ergeben sich größtenteils aus ihrer Eigenschaft, nicht in sämtlichen Teilen eine abgeschlossene innere Systematik zu besitzen und Regelungslücken aufzuweisen. Um diese Interpretationsproblematik und die Frage der eventuellen Lückenfüllung zu adressieren, definiert IAS 8.10ff. eine hierarchische Struktur der IFRS.⁸ So können die Verlautbarungen des IASB in eine gewisse Rangfolge gebracht werden, welche die Bindungswirkung bzw. Normenhierarchie der IFRS in Stufen einordnet. Ein solches, allgemein anerkanntes Schema – auch bekannt als sog. »*House of IFRS*« – findet sich in Abbildung 1⁹ wieder.

»Nach bisherigem Verständnis bildet das Rahmenkonzept ein hierarchisches Grundsatzsystem, welches der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen an die Abschlussadressaten dienen soll«¹⁰. Das Rahmenkonzept soll somit eine theoretische Basis für das gesamte IFRS-Normenwerk darstellen. Prinzipiell fungiert es als Auslegungs- und Orientierungshilfe und soll eine Stütze für die Überprüfung bestehender Standards bzw. für die Ausarbeitung und Weiterentwicklung künftiger Standards bilden. Seit 2004 arbeiten IASB und das US-amerikanische Financial Accounting Standards Board (FASB) gemeinsam an der Erstellung eines neuen, verbesserten Rahmenkonzepts, das beiden Standardsetzern künftig als konzeptionelle Grundlage ihrer Rechnungslegungsnormen dienen soll. Das Konvergenzprojekt ist in einzelne Phasen unterteilt; mit Fertigstellung einer Phase werden die entsprechenden Paragraphen des bisherigen Rahmenkonzepts ersetzt.¹¹ Die erste Phase wurde im September 2010 abgeschlossen und regelt die Abschnitte »Zielsetzung von Abschlüssen« und »Qualitative Anforderungen an den Abschluss« neu. Die verbleibenden Abschnitte des bisherigen Rahmenkonzepts befinden sich weiterhin in Überarbeitung und gelten damit (vorerst) unverändert.¹² Im Ergebnis führt diese »Mixtur aus Alt und Neu«¹³ zwangsläufig zu Inkonsistenzen zwischen Inhalten

7 Zur Änderungsdynamik der IFRS-Vorschriften vgl. Kapitel D.2; hierzu auch *Zülch, H./Hendler, M.* (2008), S. XVI.

8 Vgl. hierzu ausführlich *Ranker, D.* (2006), S. 58 ff.

9 Modifiziert entnommen aus *Hütten, C./Lorson, P.* (2000), S. 994.

10 *Melcher, W.* (2010), S. M1.

11 Vgl. zu den einzelnen Phasen *Pellens, B. u. a.* (2011), S. 137 f.

12 Nachfolgend ist zwischen dem Rahmenkonzept in der im September 2010 verabschiedeten Fassung (Zitat: »*Framework* (2010)«) und der Vorgängerversion (Zitat: »*Framework* (1989)«) zu unterscheiden.

13 *Pellens, B. u. a.* (2011), S. 116.

des sukzessiv überarbeiteten Rahmenkonzepts und den Regelungen bestehender Standards. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem *House of IFRS* die bisherigen Standards weiterhin unverändert gelten, bis sie später eventuell dem neuen Rahmenkonzept entsprechend angepasst werden.

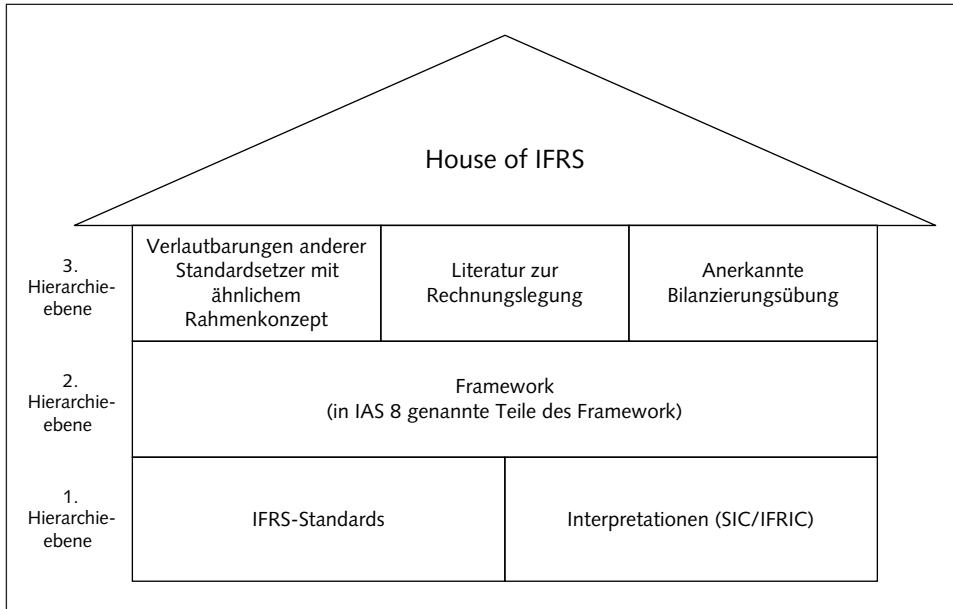


Abbildung 1: *House of IFRS*

Es ist fraglich, wie sich die stete (Weiter-)Entwicklung von Standards an den Prinzipien eines Rahmenkonzepts orientieren soll, wenn die abschließenden Inhalte dieses Rahmenkonzepts noch ausstehen.¹⁴ Dabei ist auch die Frage der Verbindlichkeit des neuen Rahmenkonzepts – für Standardsetzer bei der Überarbeitung oder Neufassung von Standards und für Anwender bei der Interpretation bestehender Regelungen bzw. der Lückenfüllung – noch völlig offen.

1.2 HGB

Die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften finden sich im Dritten Buch des HGB in den §§ 238–342e. Im Vergleich zum IFRS-System ist das HGB-Bilanzrecht prinzipienbasierter und durch einen höheren Abstraktionsgrad charakterisiert.¹⁵ Folglich enthält es – verglichen mit dem IFRS-System – lediglich eine begrenzte Anzahl an tatbestandlichen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis, die eher von

¹⁴ Vgl. Melcher, W. (2010), S. M1.

¹⁵ Vgl. Baetge, J./Löw, E./Brüggemann, P. (2010), Kap. 1 C, Rn. 401 ff.

abstrakter und grundsätzlicher Natur sind. Für die praktische Anwendung bedarf es daher regelmäßig der Gesetzesinterpretation, um im Einzelfall die richtige Rechnungslegung auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen zu finden. So werden die gesetzlichen Einzelschriften mithilfe der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)¹⁶ ergänzt und in den Fällen, »wo Gesetzeslücken auftreten bzw. wo spezifische Gesetzesvorschriften einer Auslegung bedürfen«¹⁷, konkretisiert. Die GoB gelten dabei als allgemein anerkannte Regeln über die Führung der Handelsbücher (Dokumentation) sowie die Erstellung des Jahresabschlusses (Rechenschaftslegung) von Unternehmen und stellen überdies aufgrund ihrer namentlichen Erwähnung im Gesetz (z. B. §§ 243 Abs. 1 und 264 Abs. 2 HGB) zwingend zu beachtende Rechtsgrundsätze dar.

Zur Ermittlung der GoB existieren verschiedene Methoden: die Induktion¹⁸, die Deduktion¹⁹ und die Hermeneutik. Die hermeneutische Methode stellt einen ganzheitlichen Ansatz dar, welcher sowohl die induktive als auch die deduktive Methode beinhaltet.²⁰ Darüber hinaus knüpft sie bei der Ermittlung der GoB u. a. an die 4. EG-Richtlinie, den Wortlaut und Wortsinn der betreffenden Norm sowie deren Bedeutungszusammenhang innerhalb des Gesetzes und deren Entstehungsgeschichte an.²¹ Auch Gesetzesmaterialien, die Ansichten des Gesetzgebers, Buchführungs- und Jahresabschlusszwecke sowie die Verfassungskonformität müssen bei der Auslegung Berücksichtigung finden.²² Da es sich bei dieser Methode um einen Prozess handelt, der auf mehreren Erkenntnisebenen abläuft und ein fachliches Vorverständnis voraussetzt, ist auch von der sog. »hermeneutischen Spirale« die Rede.²³

16 Bei den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher nicht einheitlich definiert werden kann (vgl. hierzu auch *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2011b), Kap. 4, Rn. 3; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2012), S. 105).

17 *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2012), S. 36.

18 Bei der induktiven Methode soll anhand der tatsächlichen Bilanzierungsweise einzelner Kaufleute oder auch einer Vielzahl von Kaufleuten auf allgemeine Bilanzierungsgrundsätze geschlossen werden. Eine solche Vorgehensweise stößt jedoch im Schrifttum nach h. M. auf Ablehnung. Schließlich ist die Gefahr groß, dass die Ansichten der Kaufleute nicht denen eines neutralen Sachverständigen entsprechen, sondern vordergründig deren eigene Interessen widerspiegeln. Somit wird im Kern infrage gestellt, ob vor diesem Hintergrund überhaupt eine geeignete Rechtsquelle vorliegen kann (vgl. *Leffson, U.* (1987), S. 29, 119, m. w. N.; *Ruhnke, K./Simons, D.* (2012), S. 202).

19 Bei der deduktiven Methode erfolgt die Herleitung der GoB aus den Zwecken des Jahresabschlusses (vgl. hierzu umfassend *Leffson, U.* (1987), S. 29 f.). Da die Deduktion jedoch hauptsächlich zur Gewinnung neuer GoB und nicht zu deren Auslegung geeignet ist, hat sie seit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG) 1985, wodurch zahlreiche GoB im HGB kodifiziert wurden, an Bedeutung verloren (vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2012), S. 109).

20 Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2012), S. 109 f.; *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2012), S. 37; *Ruhnke, K./Simons, D.* (2012), S. 203.

21 Vgl. *Baetge, J./Zülch, H.* (2010), Abt. 1/2, Rn. 24, m. w. N.

22 An dieser Stelle soll die hermeneutische Methode nur in ihren Grundzügen skizziert werden (vgl. hierzu weiterführend *Baetge, J./Zülch, H.* (2010), Abt. 1/2, Rn. 24 ff.).

23 Vgl. *Baetge, J./Zülch, H.* (2010), Abt. 1/2, Rn. 24, mit Verweis auf *Beisse, H.* (1984), S. 8.

Für die praktische Rechtsanwendung stehen dem Bilanzierenden eine umfassende und über viele Jahre gewachsene Kommentarliteratur, eine umfangreiche Rechtsprechung (insbesondere des BFH), die Hinweise des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer (Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)) sowie Verlautbarungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) zur Verfügung.²⁴ Da das HGB historisch gewachsen ist, verfügt es über einen abgesicherten und bewährten theoretischen Unterbau; somit kann das deutsche Bilanzrecht auch als ein weitgehend geschlossenes Regelwerk charakterisiert werden. Die starke Kontinuität stellt ein Hauptmerkmal des deutschen Rechnungslegungsnormensystems dar und verdeutlicht, dass dieses im Vergleich zu den IFRS durch weniger gesetzliche Neuentwicklungen geprägt ist. Daher besteht zwischen den einzelnen Stufen wesentlicher Gesetzesnovellierungen²⁵ bei einer gleichzeitig schnelllebigen Entwicklung im Wirtschaftsgeschehen die Notwendigkeit, die Normen auf Basis der Prinzipien für neu auftretende Bilanzierungssachverhalte auszulegen.²⁶

Allerdings wäre es bei einem Vergleich der beiden Systeme verfehlt, zu glauben, dass die IFRS aufgrund ihrer abweichenden Struktur nicht ähnlicher Interpretation bedürften, um auf den praktischen Einzelfall angewendet zu werden, mag der Spielraum dafür in Teilen auch begrenzt sein.

1.3 Schlussfolgerungen

Die Gesamtkonzeption des IFRS-Regelwerks findet wegen der Veränderungsgeschwindigkeit seiner Vorschriften und überdies aus verschiedenen anderen Gründen nicht nur Anhänger, sondern auch viele Kritiker, wie bspw. den BFH-Richter *Weber-Grellet*, der die IFRS nicht nur für Zwecke der Ausschüttungs- und Steuerbemessung ungeeignet befindet, vielmehr sogar gänzlich infrage stellt, weil sie als »breite Standards angelegt sind« und »mit juristischen Normen relativ wenig gemein haben. Es handelt sich um Erläuterungen, aber nicht um Normen; dem kontinentalen Rechtskreis sind solche Regelungen vollkommen fremd«²⁷.

Zweifellos haben ein prinzipien- und ein regelbasiertes Regelungssystem ihre jeweiligen Vor- und Nachteile. Für die IFRS ist anzuerkennen, dass sie infolge ihres globalen Wirkungsanspruchs und der sehr unterschiedlichen Rechnungslegungskulturen und zugrunde liegenden Rechtssysteme mehr und detailliertere Regelungen vorhalten müssen, als es etwa in Deutschland notwendig ist. Trotzdem sind als wesentliche Schwächen des IFRS-Systems folgende Feststellungen zu treffen:

- (1) der Umfang und die Komplexität der Regelungen;
- (2) das Ausmaß der offenbar systemimmanenten laufenden Änderungen, die auf Seiten der Anwender und Adressaten zu erheblichem Anpassungsaufwand

24 Vgl. *Born, K.* (2002), S. 3 ff.

25 Vgl. zu den Meilensteinen der gesetzlichen Novellierungen des deutschen Bilanzrechts Kapitel D.2.1.

26 Vgl. *Baetge, J./Löw, E./Brüggemann, P.* (2010), Kap. 1 C, Rn. 402.

27 *Weber-Grellet, H.* (2011), S. 50 (beide Zitate).

führen; von der vom IASB beschworenen »*stable platform*« scheint man weiter entfernt als je zuvor;

- (3) die Primärsprache der IFRS ist Englisch; die für die nationale Anwendung erforderliche Übersetzung in die nationale Sprache – z.B. Deutsch – erweist sich vielfach als aufwendig, schwierig und führt häufig zu missverständlichen Ausführungen.

2 Zwecksetzung der Rechnungslegungsnormensysteme

2.1 Vorbemerkung

Bei der Beschreibung und Bewertung von Rechnungslegungsnormensystemen wird ihren Zwecken eine zentrale Stellung eingeräumt. Denn ob Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zweckgerecht sind, kann naturgemäß erst beurteilt werden, wenn die Zwecke der Rechnungslegung feststehen. Über die Rechnungslegungszwecke besteht allerdings in der betriebswirtschaftlichen Literatur keineswegs Einigkeit. Je nach zugrunde liegender Bilanzauffassung werden unterschiedliche Zwecke genannt, sodass sowohl über Anzahl als auch über Gewicht der Zwecke bei Zielkonflikten verschiedene Meinungen existieren. Darüber hinaus wird teilweise zwischen Ziel und Zweck und weiter noch zwischen Motiv und Grund der Rechnungslegung unterschieden.²⁸

2.2 Zwecke der Rechnungslegung nach HGB

2.2.1 Handelsrechtlicher Jahres- und Konzernabschluss

Im Rahmen der Darlegung der handelsrechtlichen Jahresabschlusszwecke ist an erster Stelle die Dokumentationsfunktion zu nennen, die – in einem weit verstandenen Sinne – als Grundlage des Buchführungsgedankens und der weiteren Jahresabschlusszwecke dient. Anhand der Aufzeichnungen des Kaufmanns kann der tatsächliche Verlauf von Güter- und Zahlungsströmen ausgewertet werden. Im engeren Sinne dient die Dokumentationsfunktion des Jahresabschlusses vor allem der Beweissicherung und nimmt damit auch eine präventive Aufgabe wahr.²⁹ Wichtig in diesem Zusammenhang ist nicht nur die Verpflichtung des Kaufmanns, einen Überblick über die Geschäftsvorfälle zu geben,³⁰ sondern insbesondere auch, dass deren Entstehung und Entwicklung nachvollziehbar sein muss. Beachtlich ist hier vor allem die Forderung, dass die Buchungen und Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden dürfen, dass deren ursprünglicher Inhalt nicht mehr fest-

²⁸ Vgl. Pfitzer, N./Oser, P./Lauer, P. (2011), Kap. 2, Rn. 1 f.

²⁹ Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2012), S. 95.

³⁰ Vgl. § 238 Abs. 1 Satz 2 HGB.

stellbar ist.³¹ Somit dient der Jahresabschluss mit den Worten *Stützel* ausgedrückt der »Sicherung von Urkundenbeständen gegen nachträgliche Inhaltsänderung im Interesse der Rechtspflege«³²; eine Funktion, die insbesondere bei – gerichtlichen und außergerichtlichen – Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern oder mit den Wirtschafts- und Steuerprüfern Bedeutung erlangt.

Hinsichtlich der weiterhin zu nennenden Informationsfunktion ist vorab festzuhalten, dass diese nicht i. S. e. rein investororientierten, zukunftsgerichteten Entscheidungsnützlichkeitsfunktion auszulegen ist. Vielmehr ist der handelsrechtliche Abschluss ein Instrument zur »Offenlegung der Verwendung anvertrauten Kapitals in dem Sinne, daß dem Informationsberechtigten [...] ein so vollständiger, klarer und zutreffender Einblick in die Geschäftstätigkeit gegeben wird, daß dieser sich ein eigenes Urteil über das verwaltete Vermögen und die damit erzielten Erfolge bilden kann«³³. Diese Rechenschaftslegung besitzt notgedrungen »stark retrospektive[n] Charakter«³⁴ und beruht weitgehend auf objektivierten Grundlagen, sollte aber nicht maßgeblich von subjektiven Einschätzungen des Rechenschaftslegenden geprägt sein. Aus diesem Grund ist aus handelsrechtlicher Sicht eine Unterscheidung zwischen der Information Außenstehender einerseits und der Rechenschaftslegung gegenüber diesen andererseits (noch) nicht notwendig.³⁵

Diese Verpflichtung zur Rechenschaft obliegt dem Kaufmann – zumindest aus prozessualer Sicht – auch gegenüber sich selbst und sie liegt dabei auch wegen der Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen im ureigensten Interesse des Kaufmanns;³⁶ sie hat aber besondere Bedeutung, wenn der Kaufmann mit Mitteln anderer wirtschaftet. Die Bedeutung dieser Funktion ist keineswegs zu unterschätzen. Dafür spricht schon die Tatsache, dass Kaufleute gemäß den §§ 238 und 242 HGB nicht nur zur Buchführung, die dem Dokumentationszweck wohl weitgehend gereichen würde, sondern gleichermaßen zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind, auch wenn – wie etwa im Falle des gewöhnlichen Einzelkaufmanns – die wichtigen Funktionen der Außeninformation bzw. Rechenschaft und Ausschüttungsbemessung wegfallen. Dies gilt im Grundsatz ungeachtet der Änderungen im Rahmen des BilMoG, die in Abhängigkeit von Umsatz- und Überschussgrenzen eine Befreiung von der Buchführungspflicht ermöglichen.³⁷

Unter Einbeziehung aller Adressaten des Jahresabschlusses wird deutlich, dass aufgrund der Heterogenität der verschiedenen Adressatengruppen die Befriedigung der unterschiedlichen Informationsbedürfnisse eine sehr komplexe und nicht zur vollen Zufriedenheit aller lösbare Aufgabe darstellt.³⁸ Dazu trägt auch

31 Vgl. § 239 Abs. 3 Satz 1 HGB; entsprechend § 146 Abs. 4 Satz 1 AO.

32 *Stützel, W.* (1967), S. 323.

33 *Leffson, U.* (1987), S. 64.

34 *Leffson, U.* (1987), S. 64.

35 Vgl. zur Diskussion *Coenenberg, A. G./Straub, B.* (2008), S. 17 ff.

36 Vgl. *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (1995), § 242, Rn. 2; vgl. zu den rechtlichen Konsequenzen etwa §§ 283 und 283b StGB.

37 Vgl. § 241a HGB.

38 Vgl. auch *Heinen, E.* (1986), S. 101.

bei, dass bestimmte Adressaten(-gruppen) – insbesondere solche, die neben dem Jahresabschluss auch über alternative Informationsquellen verfügen – konträr zu den anderen Adressaten ein Interesse daran haben können, dass möglichst wenig Informationen allgemein zugänglich werden³⁹ oder die Information ihren Zielen entsprechend gestaltet wird. Dies gilt vor allem für die interne Interessenlage der Unternehmensführung, die ein Geheimhaltungsinteresse gegenüber bestimmten externen Adressaten verfolgt (z. B. Konkurrenzunternehmen), und trifft regelmäßig auf kleine Unternehmen und Einzelkaufleute zu.

Der im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses ermittelte Periodenerfolg stellt eine äußerst wichtige und zweckübergreifende Größe dar, weil er nicht nur eine wichtige Größe aus der Informationsperspektive des Rechenschaftszwecks des Jahresabschlusses ist, sondern auch die Ausgangsbasis für verschiedene Zahlungsbeurteilungen (Ausschüttungen, ertragsabhängige Steuern und/oder erfolgsabhängige Mitarbeitervergütung) bildet. Nach dem HGB-System hat damit – jedenfalls der Einzelabschluss – drei wichtige Funktionen:

- (1) Dokumentation des Vermögens und seiner Verwendung und des Ergebnisses der Mittelverwendung;
- (2) Information des Kaufmanns selbst und externer Adressaten über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Berücksichtigung der Vorgaben und Beschränkungen der zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB;
- (3) Zahlungsbeurteilung für Ausschüttungen bzw. Entnahmemöglichkeiten und mittelbar auch für die Ertragsteuern (trotz des nur noch eingeschränkt geltenden steuerrechtlichen Maßgeblichkeitsprinzips).

Ungeachtet der Diskussionen um die Gewichtung der einzelnen Jahresabschlussziele, kann festgestellt werden, dass – zumindest hinsichtlich der materiellen Konsequenzen – die größte Bedeutung in der Ermittlung eines vorsichtig bemessenen, dem jeweiligen Unternehmen entziehbaren Betrags liegt.⁴⁰ Die Zahlungsbeurteilungsfunktion des Jahresabschlusses kann selbst wiederum als Oberbegriff verstanden werden, dem verschiedene, von den jeweiligen Adressaten abhängige Zwecke zuzuordnen sind. Die Gesellschafter sehen in dem Jahresabschluss primär eine Ausschüttungsrechnung; die Finanzbehörden verwenden ihn zur Bemessung der Steuern.

Entsprechend werden im Rahmen der handelsrechtlichen Bilanzierung dem Gläubigerschutz und damit dem Vorsichtsprinzip und dem daraus ableitbaren Realisationsprinzip⁴¹ im Zweifel der Vorrang eingeräumt. Ergänzt werden die Ausweis- und Bewertungsregeln durch Vorschriften zur Sperrung von bestimmten als Erträge ausgewiesenen Beträgen für die Ausschüttung, welche in der Vergangenheit insbesondere im Hinblick auf Bilanzierungshilfen zu beachten waren.⁴² Diese Aus-

39 Vgl. hierzu auch *Fink, C./Heidbreder, S./Schäfer, H.* (2008), S. 601 ff.; *Reuther, F./Fink, C.* (2010), S. 364.

40 Vgl. *Moxter, A.* (1995), S. 34.

41 Vgl. zum Realisationsprinzip Kapitel C.2.

42 Vgl. § 269 Satz 2, § 274 Abs. 2 Satz 3 HGB a. F.

schüttungssperren haben im Zuge des BilMoG und der damit verbundenen Bilanzierung bisher nicht ansatzfähiger Vermögensgegenstände und der neu eingeführten partiellen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert an Bedeutung gewonnen.⁴³

Konkreten Niederschlag findet das Vorsichtsprinzip bspw. in der Fixierung des Anschaffungskostenprinzips,⁴⁴ das auch nach BilMoG grundsätzlich für die Vermögensgegenstände Geltung besitzt.⁴⁵ Gekaufte oder selbst erstellte Güter oder Leistungen sind demgemäß so lange mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszuweisen, bis die aus ihrem Verkauf entstehenden Erträge in Höhe des Absatzpreises realisiert sind. Somit wird die Ausschüttung zu hoher Beträge und eine damit verbundene mögliche Substanzminderung verhindert. Gleichzeitig wird im Rahmen des Imparitätsprinzips die Berücksichtigung von Verlusten vergleichsweise vorverlegt.⁴⁶ Allerdings ist diesbzgl. auch auf den Stellenwert des Jahresabschlusses als Instrument zur Sicherung einer Mindestausschüttung i. S. d. Gesellschafterschutzes hinzuweisen. In diesem Kontext sind einerseits Begrenzungen der Unterbewertung respektive der Bildung stiller Reserven zu sehen, andererseits die Berechtigung der Hauptversammlung, über einen festgelegten Anteil des ausgewiesenen Überschusses selbst verfügen zu dürfen.⁴⁷ Und schließlich fungiert der Jahresabschluss als Anknüpfungspunkt vertraglicher Zahlungsvereinbarungen, die etwa im Rahmen der Gewinnbeteiligung von Mitarbeitern oder bei der Festlegung der Abfindung oder Ausgleichszahlung bei Unternehmensverträgen getroffen werden. Ganz generell gilt die Steuerung der Zahlungsbemessung als primärer Anknüpfungspunkt der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele der Kapitalerhaltung und des Gläubigerschutzes.

Auf eine vereinfachende Kurzformel gebracht, soll als der dominierende Zweck der handelsrechtlichen Rechnungslegung die gläubigerschutzorientierte Zahlungsbemessungsfunktion bezeichnet werden. Der (Einzel-)Abschluss soll »den an die Eigner auszuschüttenden [bzw. den von diesen entnehmbaren Betrag, d. Verf.] aus Sicht der Eigner nach unten und aus Sicht der Gläubiger nach oben beschränken«⁴⁸. Die Informationsfunktion des Jahresabschlusses ist unter dieser Zweckvorgabe der Zahlungsbemessung und der Rechenschaft über die Verwendung der im Unternehmen eingesetzten Mittel zu verstehen; sie kann nicht dem Zweck dienen, den Kapitalmarktteilnehmern umfassende und für Anlageentscheidungen ausreichende Informationen zu liefern. Kapitalanlageentscheidungen beruhen primär auf anderen Daten, als ein HGB-Abschluss diese liefern soll und kann.

In Abgrenzung zum Einzelabschluss kann der Konzernabschluss als Abschluss eines rechtlich nicht existenten Gebildes rein formal betrachtet keine Ausschüt-

43 Vgl. hierzu ausführlich *Kütting, K.* u. a. (2011c), S. 1 ff.

44 Vgl. zur Bedeutung des Anschaffungskostenprinzips im HGB- und IFRS-System Kapitel C.3.

45 Die Ausnahmen beschränken sich auf die Bewertung des Deckungsvermögens i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB und der Finanzinstrumente des Handelsbestands von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 340e Abs. 3 HGB.

46 Vgl. etwa *Moxter, A.* (2003), S. 55.

47 Vgl. hierzu *Moxter, A.* (1997), S. 348.

48 *Schildbach, T.* (2002), S. 271.

tungsbemessungsfunktion einnehmen. Daher wird diesem Abschluss zunächst ein reiner Informationszweck zuerkannt. Allerdings ist in der Praxis eindeutig nachzuweisen, dass auch der Konzernabschluss der Zahlungsbemessung dient – dies gilt zum einen im steuerlichen Bereich für die Zinsschranke oder die Harmonisierungsbestrebungen im Rahmen der sog. »group taxation«⁴⁹ und zum anderen auch für die Ausschüttung. Hinsichtlich Letzterer kommen *Pellens/Gassen/Richard* zu dem Schluss, dass »deutsche Gesellschaften ihre Ausschüttungshöhe [...] unter Beachtung der Dividendenkontinuität und des Konzernergebnisses fest[setzen, d. Verf.]«⁵⁰. Darüber hinaus dient der Konzernabschluss auch der Bemessung der Managemententlohnung.⁵¹ Auch hinsichtlich des Konzernabschlusses kann daher bzgl. der Informationsfunktion ähnlich, wie vorangehend zum Einzelabschluss dargestellt, geschlussfolgert werden; dies gilt im Übrigen auch schon deshalb, weil der Konzernabschluss nach weitgehend den gleichen Bilanzierungsgrundsätzen wie der Einzelabschluss aufgestellt wird. Auch der Konzernabschluss kann daher die Informationsfunktion – insbesondere für Kapitalanlageentscheidungen – nur in den engen Grenzen der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften (und GoB) erfüllen und bietet somit weder alle noch immer vollumfänglich relevante Daten für solche Entscheidungen.

2.2.2 Veränderung der Jahresabschlusszwecke durch BilMoG

Das BilMoG stellt die umfassendste Änderung des deutschen Bilanzrechts seit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG) dar. Der Gesetzgeber verfolgte mit dieser Reform insbesondere das Anliegen, eine Internationalisierung des deutschen Bilanzrechts – vor allem durch eine Anhebung des Informationsniveaus – unter gleichzeitiger Bewahrung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses als Grundlage für die Gewinnausschüttung und die steuerliche Gewinnermittlung zu erreichen. Zudem waren Deregulierung und die europarechtliche Harmonisierung Ziele der Reform.⁵²

Die Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Abschlusses sollte durch eine Fülle von Änderungen erreicht werden, wobei folgende im Vordergrund standen:

- Abschaffung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten (etwa des Wahlrechts zur Abschreibung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gemäß § 253 Abs. 4 HGB a. F.);
- Eliminierung verzerrender steuerlicher Einflüsse (insbesondere durch den Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit in § 254 HGB a. F.; § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a. F.);
- Annäherungen an die internationale Rechnungslegung (vgl. das Ansatzwahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

49 Vgl. hierzu ausführlich *Herzig, N.* (2009), S. 645 ff.

50 *Pellens, B./Gassen, J./Richard, M.* (2003), S. 309.

51 Vgl. hierzu auch *Küting, K./Weber, C.-P.* (2012a), S. 101 f.

52 Vgl. zu den Zielen *BT-Drucksache 16/10067*, S. 32 ff.

nach § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB oder die Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung gemäß § 253 Abs. 2 HGB).

- Annäherung der Vorschriften für Kapitalgesellschaften und Nicht-Kapitalgesellschaften (Wegfall der §§ 279–283 HGB a. F.).

Haben sich mit dem Festhalten an den Eckpfeilern des bewährten deutschen Bilanzrechts die Jahresabschlusszwecke nominell auch nicht geändert, so ist doch eine Verschiebung innerhalb der Gewichtung dieser Zwecke zu erkennen. Dieser Befund lässt sich etwa mit der Begründung des Gesetzgebers zum Wegfall der Abschreibung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gemäß § 253 Abs. 4 HGB a. F. belegen, welcher zu entnehmen ist, dass diese Abschreibung »auf Grund der bisherigen starken Betonung der Gläubigerschutzfunktion des Jahresabschlusses zu rechtfertigen [war, d. Verf.]. Mit der angestrebten Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses ist ihre Beibehaltung jedoch nicht zu vertreten«⁵³. Daraus wird deutlich, dass die Stärkung der Informationsfunktion zumindest partiell zulasten der Gläubigerschutzfunktion des Jahresabschlusses erfolgen muss. Gleichermäßen muss dies aus dem Bestreben nach einer Angleichung an die IFRS gefolgert werden, denen eine deutlich abweichende Zielsetzung zugrunde liegt. Die vorstehenden Beispiele deuten auf eine Stärkung der Informationsfunktion hin, da die freiwillige oder erzwungene Bildung von (stillen) Reserven deutlich eingeschränkt wird. Eine Ausnahme besteht hier hinsichtlich der Rückstellungsbildung insofern, als die Abkehr von der steuerrechtlichen Bewertung mit dem im EStG festgeschriebenen Zinssatz und die genannte Berücksichtigung zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen tendenziell zu einer Erhöhung der Rückstellungsbeträge führen werden.⁵⁴

Um trotz dieser Entwicklung an dem Zweck der Ausschüttungsbemessung festhalten zu können, musste eine entsprechende Hilfslösung in Form der Ausschüttungssperren für bestimmte Vermögenspositionen geschaffen werden. Mithilfe der Ausschüttungssperrung, die einst dem Gedanken der »gläsernen, aber verschlossenen Taschen«⁵⁵ entsprang, soll die durch die Verschiebung innerhalb der Jahresabschlusszwecke notwendige »Verbreiterung des [...] Spagats«⁵⁶ zwischen der traditionellen Zwecksetzung und der – scheinbar modernen – Neuausrichtung ermöglicht werden.

53 *BT-Drucksache 16/10067*, S. 57.

54 Vgl. hierzu und zu den Folgen der geänderten Bewertungsregeln *Wüstemann, J./Koch, C.* (2010), S. 317 ff.

55 *Kronstein, H./Claussen, C.P.* (1960), S. 136.

56 *Lorson, P.* (2009), S. 32.

2.3 Zwecke der Rechnungslegung nach IFRS

Der nach IFRS aufgestellte Jahresabschluss wendet sich gemäß dem – im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts vom IASB und FASB überarbeiteten – Rahmenkonzept primär an die Informationsbedürfnisse von bestehenden und potenziellen Investoren, Kreditgebern und anderen Gläubigern. Sie gelten als die Hauptadressaten, da viele von ihnen nicht direkt Informationen vom berichtenden Unternehmen verlangen können und somit auf die IFRS-Rechnungslegung angewiesen sind. Dagegen gehören andere Parteien wie z. B. das Management⁵⁷ oder Regulierungsbehörden nicht dem Kreis der unmittelbar angesprochenen Abschlussadressaten an.⁵⁸

Die IFRS-Rechnungslegung verfolgt das Ziel, entscheidungsrelevante Informationen zu vermitteln.⁵⁹ Durch den IFRS-Abschluss soll den Adressaten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Cashflows des Unternehmens wiedergegeben werden. Bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger benötigen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Entscheidungen hinsichtlich des Kaufens, Verkaufens oder Haltens von Eigen- oder Fremdkapitaltiteln oder des Ausreichens von Darlehen und anderer Kreditformen nützlich sind. Konkret sollen sie in die Lage versetzt werden, die Aussichten auf zukünftige Nettomittelzuflüsse bei einem Unternehmen einschätzen zu können. Zentrale Feststellung ist mithin, dass der IFRS-Abschluss einzig der Ziel- und Zwecksetzung der Informationsvermittlung – namentlich der Nützlichkeit für Kapitalanlageentscheidungen – folgt.

Dass Abschlussersteller, -prüfer und -leser sich dieser Tatsache immer gewahr sind, ist unabdingbar für das korrekte Verständnis der IFRS und den richtigen Umgang mit den Ergebnissen aus deren Anwendung. So resultieren aus der primären Orientierung an der Informationsnützlichkeit die bekannten Eigenschaften der IFRS: marktorientierte bzw. marktnahe Bewertungen, Zukunftsbezug durch zahlreich vorzunehmende Schätzungen und Prognosen, zum Teil frühere Gewinnrealisierungen etc.⁶⁰ Folgerichtig wird in der IFRS-Rechnungslegung in weiten Teilen der zu regelnden Bilanzierungssachverhalte eine möglichst umfassende Anwendung der *fair value*-Bewertung ermöglicht, an manchen Stellen gar verpflichtend vorgeschrieben.⁶¹ Indes reagieren die Standardsetzer in diesem Kontext auch auf Kritik, etwa an der (impliziten) Zielsetzung der Ermittlung eines Unternehmenswerts mithilfe des IFRS-

57 Die nunmehr – im Vergleich zum Rahmenkonzept in der in 1989 verabschiedeten Fassung – erfolgte Streichung des Managements aus dem Adressatenkreis des IFRS-Abschlusses ist insbesondere hinsichtlich der verstärkten Berücksichtigung interner Steuerungsinformationen beachtlich (vgl. auch *Pelger, C.* (2009), S. 161).

58 Vgl. *Framework* (2010), OB9 f.

59 Vgl. *Framework* (2010), OB2 sowie IAS 1.15.

60 Die Ausrichtung des IFRS-Rechts erfordert – wie am Beispiel der Definition von Vermögenswerten und Schulden ersichtlich – viel stärker die Einbeziehung der Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Ereignisse (vgl. hierzu auch *Barth, M. E.* (2006), S. 271 f.).

61 Vgl. allerdings kritisch zum Nutzen der *fair value*-Bewertung in diesem Zusammenhang *Schildbach, T.* (2011a), S. 71 ff.

Abschlusses,⁶² indem sie im Rahmenkonzept unmissverständlich betonen: »*General purpose financial reports are not designed to show the value of a reporting entity*«⁶³.

Weiterhin wurden im Verlauf der Entwicklung des neuen Rahmenkonzepts und der damit verbundenen Diskussionen die Rechenschaftsfunktion des IFRS-Abschlusses sowie deren Bedeutung thematisiert; sie wird als Nebenziel erhalten bleiben.⁶⁴ Dabei ist anzumerken, dass Rechenschaft und Entscheidungsunterstützung grundsätzlich, trotz deutlicher Überschneidung, »nicht zur Generierung der gleichen Informationen führen«⁶⁵. Während Rechenschaft der vergangenheitsorientierten Kontrolle dient, bedarf die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen einer prospektiven Ausrichtung. Entsprechend der bisherigen Zielsetzung und der weiteren Ausführungen der Standardsetzer ist davon auszugehen, dass die Bedeutung des Nebenziels »Rechenschaft« und dessen Auswirkungen auf die internationale Normgebung vernachlässigbar sein werden.⁶⁶

Als Ergebnis bleibt jedoch festzuhalten, dass sich durch die phasenweise vorgenommene Überarbeitung des Rahmenkonzepts, die bereits mit umfangreicher Kritik versehen wurde – so an der gleichzeitigen Bearbeitung des Rahmenkonzepts und der darauf basierenden Standards⁶⁷ –, hinsichtlich der bislang verfolgten monofunktionalen Ausrichtung des IFRS-Jahresabschlusses an der Entscheidungsnützlichkeit nichts ändern wird.

2.4 Schlussfolgerungen

Diese dem Zeitgeist entsprechend am Kapitalmarkt orientierte Entscheidungsnützlichkeit ist der alleinige Zweck des IFRS-Systems,⁶⁸ die Verfolgung eines Zweckkonglomerats wie im HGB kann und soll von den IFRS nicht geleistet werden. Allerdings – das sei hier bereits erwähnt⁶⁹ – entpuppt sich der *fair value* »als ein hoch komplexes Monstrum, das zu der von Befürwortern dieses Konzepts selbst gewählten, einzigen Aufgabe, der Information der Märkte, keinen positiven Beitrag leisten kann«⁷⁰.

Die beschriebenen Funktionen der Rechnungslegungssysteme sind vor allem bei Betrachtung des Einzelabschlusses als heterogen zu bezeichnen. Die verfolgten Zwecke erfordern grundlegend verschiedene Bilanzierungs- und Bewertungsregeln. Sie stehen daher in einem konfliktären Verhältnis zueinander. Wer konsequent eine investororientierte Entscheidungsnützlichkeit anstrebt, kann nicht gleichzeitig eine

62 Zur Kritik vgl. bspw. *Schildbach, T.* (2006), S. 9 ff.

63 *Framework* (2010), OB7.

64 Vgl. *Framework* (2010), BC1.24 ff.

65 *Coenenberg, A. G./Straub, B.* (2008), S. 22.

66 Vgl. auch *Fülbier, R. U./Gassen, J.* (2008), S. 147 ff.; *Pellens, B. u. a.* (2011), S. 121.

67 Vgl. *Pelger, C.* (2009), S. 157, m. w. N.

68 Vgl. *Schildbach, T.* (2011a), S. 71.

69 Vgl. umfassend zum *fair value* Kapitel C.5.

70 *Schildbach, T.* (2011a), S. 77.